

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragsinhalt

Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für die Vermietung von Standflächen an Aussteller zur umseitig genannten Veranstaltung. Vermietet wird von der Kolping-Dienstleistungsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, nachstehend Veranstalter, genannt.

2. Vertragsabschluss

Die Bestellung des Standes erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars oder durch telefonische oder mündliche Bestellung. Mit der Standbestätigung durch den Veranstalter kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Zugelassen werden nur die in der Anmeldung gemäß Nomenklatur aufgeführten Produkte. Wird nach mündlicher Absprache und Standbestellung eine Standbestätigung erteilt, ist deren Inhalt Vertragsinhalt geworden. Etwaige Abweichungen hat der Aussteller gegenüber dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, Aussteller von der Teilnahme ausschließen.

3. Standmieten

Es gelten die umseitig angegebenen Quadratmeterpreise. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen oder dergleichen berechnet. Träger und Säulen sind einbezogen. Die Miete und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist.

4. Platzierung

Der Veranstalter ist bemüht, dem Aussteller den gewünschten Stand zur Verfügung zu stellen. Im Interesse einer optimalen Einteilung der Ausstellung kann der Veranstalter dem Aussteller jedoch jederzeit eine andere Fläche der gleichen Kategorie und Größe zuteilen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass eine geringfügige Beschränkung des Standes auftreten kann. Diese kann maximal in der Breite und Tiefe 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete.

5. Kündigung / Stornogebühren

Wird nach einer verbindlichen Anmeldung, Zusage oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, so sind auf jeden Fall 25 % der Miete als Kostenentschädigung zu entrichten. Ab vier Wochen vor Messebeginn sind auf jeden Fall 100 % der Standgebühren fällig. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Der Veranstalter hat unter anderem das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über den Aussteller ein Konkurs oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist, der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder Forderungen gegenüber dem Aussteller aus zurückliegenden Veranstaltungen mehr als drei Monate unbezahlt geblieben sind.

6. Auf- und Abbau

Bei Ständen, die am Tag des Ausstellungsbeginns bis 12:00 Uhr nicht bezogen sind, ist der Veranstalter berechtigt, diese selbst, etwa als Besuchertreffpunkt, zu gestalten. Dem Veranstalter hierfür entstandene übliche und vernünftige Aufwendungen sind vom Aussteller gegen Nachweis zu erstatten. Kein Stand darf vor Messeende geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

7. Standgestaltung

Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, sind vom Veranstalter für die Standgestaltung Richtlinien festgelegt, die für den Aussteller verbindlich sind. Diese Unterlagen gehen dem Aussteller rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu.

8. Standbetrieb

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Laufzeit der Messe mit Personal und Waren zu belegen. Werbung jeder Art, wie das Verteilen von Drucksachen und die Ansprache der Besucher ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Der Betrieb von optischen und akustischen Werbemitteln ist zustimmungspflichtig durch den Veranstalter und kann jederzeit widerrufen werden.

9. Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung, Kühlung, Strom und Beleuchtung sorgt der Veranstalter. Die Kosten für die WLAN Nutzung vor Ort sowie für Standmobiliar werden dem Aussteller gesondert berechnet. Die Standgebühren enthalten keine Standbegrenzungswände.

10. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete ist nach Erhalt der Rechnung, innerhalb von zwei Wochen, zu bezahlen. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes verweigern.

11. Entsorgung

Der Aussteller ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Messestandes verantwortlich. Er ist verpflichtet und verantwortlich für die sortenreine Trennung der anfallenden Abfälle nach Wert- und Reststoffen.

Stattet der Aussteller die gemietete Standfläche mit einem Fußbodenbelag während des Messezeitraums aus, so muss dieser beim Abbau rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Klebstoffe, Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Veranstalter behält sich vor, bei nicht rückstandloser Entfernung des Fußbodenbelages, dem Aussteller die Reinigungs- und ggf. Instandhaltungskosten in Rechnung zu stellen.

Am Abend eines jeden Auf- und Abbautages müssen sämtliche Abfälle aus den Hallen entfernt werden, oder in den vorgeschriebenen Behältnissen zur Entsorgung bereitgestellt sein.

12. Haftung

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Verursachers durch den Veranstalter oder Hallenbetreiber beseitigt und in Rechnung gestellt.

13. Vorbehalte

Zeichnet sich nach den Erfahrungen der Veranstalter ab, dass die Messe mangels ausreichender Ausstellungsbeteiligung bzw. aufgrund unerwartet schwachen Besucherinteresses nicht den gewünschten Erfolg für die Aussteller haben kann, kann er die Messe auf einen günstigeren Zeitpunkt verschieben oder absagen. Unvorhergesehene Ereignisse, höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Streik, Seuchen etc., die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

- * die Messe vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- * die Messe zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

- * die Messe zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

14. Gewährleistung

Sachmängel sowie Fehlen oder Wegfall zugesicherter Eigenschaften hat der Aussteller unverzüglich zu rügen. Nur wenn der Veranstalter nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich oder verweigert wird, kann der Aussteller nach seiner Wahl den Vertrag fristlos kündigen oder angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen. § 559 BGB bleibt hiervon unberührt. Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate nach ihrem Entstehen.

15. Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch für die Mitarbeiter der Aussteller, jede Haftung für Schäden daran aus. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren der Halle wie Feuer, Einbruch, Wasserschäden ist eine Ausstellungsversicherung abgeschlossen. Jeder Aussteller kann durch Antrag sein individuelles Teilnehmer-Risiko auf eigene Kosten abdecken lassen.

16. Untervermietung/ Abtretungsverbot

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Veranstalter den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Es ist dem Aussteller untersagt, etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter an Dritte abzutreten.

Die Aufnahme eines Mitausstellers und zusätzlich vertretener Firmen muss schriftlich und unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner beantragt werden. Werbemaßnahmen jeglicher Art für nicht gemeldete Firmen sind nicht gestattet.

17. Aufrechnung/ Zurückbehaltung

Das Recht zur Aufrechnung und zu einer ihr gleichkommenden Zurückbehaltung durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

18. Pfandrecht

Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen.

19. Verjährung

Mit Ausnahme der Gewährleistungsansprüche (Ziffer 13) verjähren sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen den Vertragsparteien zwei Jahre nach ihrer Entstehung.

20. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat. Dies gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

21. Sonstige Bestimmungen

Bestandteil dieses Vertrages sind die Hausordnung des Veranstaltungsortes sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen. Die Durchführungsbestimmungen des Veranstaltungsortes sind für die Aussteller ebenfalls bindend. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Die etwaige Unwirksamkeit einer der obigen Vertragsklauseln berührt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsklauseln nicht. Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Veranstalter:

Kolping-Dienstleistungsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Theodor-Heuss-Straße 34
70174 Stuttgart
Tel. +49 (0)711 217 439 - 40
Fax. +49 (0)711 217 439 - 79